

Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung **Vöhrenbach-Urach**

Ausführungsanordnung vom 08.05.2023

1. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplans - einschließlich Plannachtrag 1 - für das gesamte Zusammenlegungsgebiet **Vöhrenbach-Urach** an.
 - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 05.07.2023 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Zusammenlegungsplan - einschließlich Plannachtrag - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.
 - 1.2 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Überleitungsbestimmungen zu dieser Ausführungsanordnung sind nicht erforderlich.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 18.6.1997 (BGBl. I S. 1430), liegen vor.

Die Beteiligten sind am 12.07.2012 über den Zusammenlegungsplan gehört worden.

Der Plannachtrag wurde den Betroffenen am 18.04.2023 bekannt gegeben.

Der Zusammenlegungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt und über die Klage von einem Widerspruch rechtskräftig entschieden wurde.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sitz Villingen-Schwenningen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurneuerungsdienststelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis: Flurneuerungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil oder jede andere Stelle des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis)

gez. Obergfell

D.S.